



Ausschreibung für den Christbaumverkauf auf den Karlsruher Wochenmarktplätzen 2026

Die Stadt Karlsruhe, Marktamt, lässt Christbaumverkäufe im Zeitraum zwischen 1. Dezember und 24. Dezember 2026 auf den folgenden Karlsruher Wochenmarktplätzen zu – **soweit Platz zur Verfügung steht:**

- Stephanplatz – Innenstadt
- Gutenbergplatz – Weststadt
- Fliederplatz – Mühlburg
- Julius-Leber-Platz – Oberreut
- Gottesauer Platz – Oststadt
- Waldstadtzentrum – Waldstadt
- Walther-Rathenau-Platz – Nordweststadt

Bevorzugt werden Christbäume aus eigenem Anbau.

Bei Händlerware werden Anbieter aus der Region bevorzugt.

Die Öffnungszeiten können selbst festgelegt werden. Ausgenommen vom Verkauf sind gemäß § 3 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) Sonntage sowie Feiertage. Am 24. Dezember darf bis 14 Uhr verkauft werden.

Die Standgebühr beträgt 2,50 Euro pro Quadratmeter zuzüglich Mehrwertsteuer für den genannten Zeitraum. Der Strombedarf wird getrennt berechnet.

Alle Interessierte haben Gelegenheit, sich **bis spätestens 31. Oktober 2025** (Datum des Eingangsstempels) bei der **Stadt Karlsruhe, Marktamt, Postfach, 76124 Karlsruhe oder per E-Mail (wochenmarkt@ma.karlsruhe.de)** zu bewerben.

Die schriftliche Bewerbung muss mittels Bewerbungsformular erfolgen.

Das Bewerbungsformular wird unter **<https://www.karlsruhe.de/kultur-freizeit/maerkte/bewerbungsverfahren>** veröffentlicht. Alternativ kann es auch beim Marktamt angefordert werden.

Die Auswahlkriterien werden ebenfalls auf der vorgenannten Internetseite veröffentlicht. Alternativ können auch diese beim Marktamt angefordert werden.

Alle nach dem jeweiligen Bewerbungsformular erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind der Bewerbung beizufügen.

Nicht berücksichtigt werden:

- Bewerbungen ohne Verwendung des Bewerbungsformulars
- Bewerbungen, die verspätet eingehen
- Bewerbungen, die unvollständige oder falsche Angaben enthalten

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Markt.

Die Entscheidung über eine Zulassung erfolgt auf Grundlage der Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Karlsruhe. Sie ergeht schriftlich in Form eines öffentlich-rechtlichen Bescheides. Eine Zulassung begründet keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz. Die Verkaufseinrichtungen sind selbst zu stellen. Anfahrten und der Aufbau ohne schriftlichen Zulassungsbescheid oder Aufforderung durch das Marktamt sind untersagt.

Eine Haftung dafür, dass der Christbaumverkauf tatsächlich und / oder zu den angegebenen Zeiten stattfinden, kann nicht übernommen werden. Im Bedarfsfall können auch die Dauer der Märkte oder eines Marktes angepasst oder die vorgenannten Marktflächen geändert werden. Der Eingang der Bewerbung wird nicht bestätigt.